



Statuten

des Vereins „alternative Schweinezeitung Schweiz“

Die Fassung dieser Vereinsstatuten gilt für die weibliche und die männliche Form.

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „alternative Schweinezeitung Schweiz“ („ASZS“) besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht, Haltung und Vermarktung von Zuchttieren alternativer Schweinerassen durch landwirtschaftliche Betriebe in der Schweiz. Es ist nicht entscheidend welche Art der Bewirtschaftung (Bio, Konventionell) ein landwirtschaftlicher Betrieb betreibt. Folgende Schweinerassen sind innerhalb des Vereins „Alternative Schweinezeitung Schweiz“ zugelassen:

Liste der zugelassenen alternativen Schweinerassen

- Schwäbisch Hällisches Landschwein (SHL)
- Wollschweine / Mangalitza
- Turopolje
- Schwarzes Alpenschwein
- Hampshire
- Buntes Distelschwein

Die Herdebuchzucht der für „ASZS“ zugelassenen Rassen ist zu fördern und zu schützen, so dass eine möglichst grosse Population der jeweiligen Rasse mit einer vielfältigen genetischen Breite erreicht werden kann.

Zusätzlich fördert der Verein Kreuzungen unter den verschiedenen, in der Liste der zugelassenen alternativen Schweinerassen enthaltenen Rassen. Kreuzungstiere dieser Rassen werden ebenfalls im Verein „ASZS“ berücksichtigt sofern sie einen Rasseanteil von mindestens 50% alternativer Rassen enthalten. Nicht berücksichtigt

im Verein „ASZS“ sind Tiere, welche mehr als 50% Rassenanteile industrieller Schweinerassen beinhalten. Als industrielle Schweinerassen gelten:

- Edelschwein (ES)
- Veredeltes Landschwein (VLS)
- Duroc

- 2.2 Innerhalb des Vereins wird die Zucht von neuen, alternativen Schweinerassen für landwirtschaftliche Betriebe in der Schweiz gefördert. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL) in Frick. Sobald die Zucht einer alternative Schweinerasse innerhalb des Vereins „ASZS“ befriedigende Ergebnisse zeigt und die Tiere dieser Rasse innerhalb eines Zuchtprogramms und eines Herdebuchs gezüchtet und als Rasse etabliert werden, übernimmt der Verein „ASZS“ die Führung des Zuchtbuches und die Organisation der Anpaarungen.
- 2.3 Der Verein unterstützt Vereinsmitglieder, welche Zuchttiere einer benannten, alternativen Schweinerasse aus dem Ausland in die Schweiz importieren wollen. Importeure sind für die Einhaltung der in der Schweiz und der EU geltenden, seuchenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Bei Bedarf kann auch der Verein „ASZS“ als Importeur einer ausländischen Schweinerasse auftreten.
- 2.4 Der Tierhalter von Kreuzungstieren ist verpflichtet, die im Minimum verlangten Rassenanteile mittels üblichen Hilfsmitteln (z.B. Kreuzungspläne) zu belegen. Tiere mit weniger als kumulierten 50% Anteil zugelassener Rassen, verlieren die „ASZS“ – Mitgliedschaft.
- 2.5 Zum Schutz der vorhandenen Genetik oder wenn vereinsfremde Nachahmer aus unserer Vereinsarbeit unberechtigt Profit ziehen wollen, ist der „ASZS“ berechtigt, ein Label auf Antrag der Vereinsversammlung zum Schutze der Vereinsmitglieder zu installieren. Solche Label können an die verschiedenen Bewirtschaftungsarten (Bio, Label, Konventionell) angepasst werden, die dazu nötigen Reglemente werden als Anhänge diesen Statuten angehängt.

2.6. Der Verein „ASZS“ bezweckt im Weiteren für Vereinsmitglieder, welche als zertifizierte Bio – resp. Knospenproduzenten tätig sind, gegenüber der Bio Suisse als Interessenvertretung und Produzentenorganisation, aufzutreten.

2.7 Der Verein „ASZS“ kann anderen Organisationen beitreten, falls deren Zweck das Interesse unserer Mitglieder betrifft und eine Zusammenarbeit oder Meinungsaustausch untereinander sinnvoll ist. Gewählte Delegierte sind verpflichtet, an Versammlungen dieser Organisationen die Meinung der Mehrheit der Vereinsversammlung unseres Vereines zu vertreten und entsprechend dieser Vorgaben abzustimmen.

3. Mitglieder

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Jedem neuen Vereinsmitglied muss vor dem Einreichen seines schriftlichen Aufnahmegesuches zu sämtlichen wichtigen Unterlagen unseres Vereines (gültige Statuten mit allen Anhängen oder weitere wichtige Unterlagen) Zugang gewährt werden. Dies kann schriftlich, per Mail oder auch via Homepage erfolgen. Das neue Vereinsmitglied bestätigt mit seiner Unterschrift des schriftlichen Aufnahmegesuches, von allen wichtigen Unterlagen Kenntnis zu haben. Juristische Personen, Personengesellschaften haben für die Vereinsversammlung einen Vertreter zu bestimmen.

3.2 Als aktive Vereinsmitglieder gelten Schweinehalter, unabhängig ob der Betrieb Schweinezucht / -vermehrung oder Schweinemast betreibt. Andere, nicht schweinehaltende natürliche und juristische Personen, gelten als Gönner.

3.3 Neue Mitglieder des Vereines können auf Beginn eines Kalenderjahres durch den Vorstand aufgenommen werden. Das schriftliche Aufnahmegesuch muss spätestens am 30. November des Vorjahres beim Vereinspräsidenten eingegangen sein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig, ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

4. Jahresbeitrag

- 4.1 Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird von der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich festgelegt. Der Jahresbeitrag für Gönner wird ebenfalls von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird im Reglement „Finanzreglement des Vereines ASZS“ festgelegt und als Anhang 1 diesem Statut angefügt. Es ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Für Änderungsanträge der Jahresbeiträge nach Finanzreglement gilt des einfache Mehr der ordentlichen Vereinsversammlung.
- 4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den gesamten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4.3 Haftung und Nachschusspflicht von Vereinsmitgliedern für Verbindlichkeiten des Vereins, sowie Verwendungszweck von Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins, sind im Art. 7 / Abs. 7.1 und folgende, geregelt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 5.1 Austritt;
- 5.2 Ausschluss;
- 5.3 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 5.1 **Austritt**
- Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der schriftlich erklärte Austritt als Vereinsmitglied muss spätestens am 30. November beim Vorstand eingegangen sein, wenn der Vereinsaustritt per 31. Dezember seine Gültigkeit erlangen soll.
- 5.2 **Ausschluss**
- Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder den Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Weitere Ausschlussgründe sind das

Nichteinhalten von Tierhaltungsvorschriften in den jeweiligen Bewirtschaftungsformen (Bio, Konventionell) sowie bei Verstößen gegen die geltende Tierschutzverordnung der Schweiz.

5.3 **Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen**

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar. Nachfolger eines verstorbenen Mitgliedes wird nach schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten, die lückenfreie Fortführung der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung aller Rechte und Pflichten nach Statuten und Reglemente gewährt.

6. **Organisation des Vereins**

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Vereinsversammlung;
- 6.2 der Vorstand;
- 6.3 die Revisionsstelle;

6.1 **Vereinsversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f) Wahl und Abberufung von Delegierten für andere Organisationen
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Änderungen von Reglementen oder Anhängen der Statuten;
- i) Änderung der Statuten;

- j) Auflösung des Vereins;
 - k) Beschlussfassung über die Geschäfte, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder der Statuten vorbehalten sind.
- 6.1.1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten 4 Monate ab Beginn eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, eventuelle Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.
- 6.1.2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 30. November eines Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können im Traktandum „Verschiedenes“ diskutiert werden. Sind an dieser Vereinsversammlung nicht alle Vereinsmitglieder anwesend (hier gilt das Vertretungsrecht nicht), kann ein solcher Antrag nur informativ ohne Beschlussfassung behandelt werden. Allerdings kann dieser Antrag dann für die nächste Vereinsversammlung auf die Traktandenliste gesetzt werden.
- 6.1.3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird entweder auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung, die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand.
- 6.1.4 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Sekretär führt ein Protokoll über die Vereinsversammlung, zusätzlich wird mindestens ein Vereinsmitglied als Stimmenzähler für die Vereinsversammlung gewählt.
- 6.1.5 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär nach Genehmigung durch die nächste Vereinsversammlung, unterzeichnet wird.
- 6.1.6 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Verlangen der Mehrheit der Vereinsversammlung müssen Abstimmungen oder Wahlen schriftlich durchgeführt werden.
- 6.1.7 Jedes Vereinsmitglied hat pro Betrieb eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfalle mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Solche schriftliche Vertretungsvollmachten müssen vor Beginn der Vereinsversammlung dem Präsidenten überreicht werden. Jedes Vereinsmitglied kann maxi-

mal ein anderes, für die Vereinsversammlung verhindertes Vereinsmitglied, vertreten.

- 6.1.8 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder der geltenden Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.2 **Vorstand**

- 6.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und einem Beisitzer. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, alle Vorstandsmitglieder für die betreffenden Chargen gewählt. Eine Wiederwahl nach einer Amtsdauer ist zulässig, eine Amtszeitbeschränkung gibt es nicht. Neuwahlen ausserhalb der ordentlichen Amtsdauer sind auf Antrag der Vereinsmitglieder anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung möglich. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf ausserplanmässig zusätzliche Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder zu rekrutieren und in die Vorstandsarbeit zu integrieren. Die Wahl solcher Vorstandsmitglieder erfolgt an der nächstmöglichen Vereinsversammlung.
- 6.2.2 Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu zweien, üblicherweise Präsident und Kassier. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident vom Vizepräsidenten sowie der Kassier vom Aktuar vertreten.
- 6.2.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.
- 6.2.3 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Sekretär führt ein Protokoll der Sitzung, welches nach Genehmigung durch den Vorstand zu archivieren ist. Vereinsmitglieder haben kein Recht, Vorstandsprotokolle einzusehen, für Vorstandsmitglieder gilt das Amtsgeheimnis. Auf Verlangen von Vereinsmitgliedern, muss der Vorstand Auskunft über gemachte

Vorstandsbeschlüsse erteilen ohne namentlich zu erwähnen, wie ein entsprechender Beschluss zu Stande gekommen ist.

- 6.2.4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.
- 6.2.6 Die Finanzkompetenz des Vorstandes ist im „Finanzreglement des Vereines ASZS“, Anhang 1 dieser Statuten, geregelt.

6.3 **Revisionsstelle**

- 6.3.1 Die Vereinsversammlung wählt zwei natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle für die Dauer von einem Amtsjahr. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
- 6.3.3 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

7. **Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht**

- 7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8. **Statutenänderungen und Auflösung**

- 8.1 Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder. Es gilt das Vertretungsrecht mittels schriftlicher Vollmacht.

- 8.2 Ist eine Vereinsversammlung in Folge zu geringer Anwesenheit von Vereinsmitgliedern nicht beschlussfähig, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen, unter Einbezug der statuarischen Fristen, einzuberufen. Diese Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder, die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 8.3 Im Falle einer Vereinsauflösung, nach Begleichung aller bestehenden finanziellen Verbindlichkeiten des Vereines, noch vorhandene finanzielle Mittel, gehen vollumfänglich an das FiBL(oder deren Rechtsnachfolger, wenn vorhanden). Dies, da das FiBL eine beträchtliche Anschubfinanzierung unseres Vereines „ASZS“ geleistet hat.

9. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum

[Unterschrift Präsident]

[Unterschrift Aktuar]